

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2024.00057

vom 7. November 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-11-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2024.00057

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2024.00057 du 7 novembre 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2024.00057 del 7 novembre 2025

Erwägungen

E. 1

X.____ vollendete im Februar 202

E. 1.1

Nach Art. 29 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenen versicherung (AHVG) haben Anspruch auf eine ordentliche Alters- und Hinter lassenenenrente die rentenberechtigten Personen, denen für mindestens ein volles Jahr Einkommen, Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden können, oder ihre Hinterlassenen.

E. 1.2

Die ordentlichen Renten der AHV gelangen als Vollrenten oder Teilrenten zur Ausrichtung, wobei Anspruch auf die volle Rente besteht, wenn die Beitragsdauer vollständig ist (Art. 29 Abs. 2 lit . a AHVG). Die Beitragsdauer ist vollständig, wenn eine Person gleich viele Beitragsjahre aufweist wie ihr Jahrgang (Art. 29 ter Abs. 1 AHVG), wobei gemäss Art. 29 ter Abs. 2 AHVG als Beitragsjahre Zeiten gelten, in welchen eine Person Beiträge geleistet hat (lit . a), in welchen der Ehegatte gemäss Art. 3 Abs. 3 AHVG mindestens den doppelten Mindestbeitrag entrichtet hat (lit . b) oder für die Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften ange rechnet werden können (lit . c). Nach Art. 38 AHVG entspricht die Teilrente einem Bruchteil der gemäss den Art. 34-37 AHVG zu ermittelnden Vollrente (Abs. 1). Bei der Berechnung des Bruchteils werden das Verhältnis zwischen den vollen Beitragsjahren der versicherten Person zu denjenigen ihres Jahrganges sowie die eingetretenen Veränderungen der Beitrags ansätze berücksichtigt (Abs. 2). Der Bundesrat erlässt nähere Vorschriften über die Abstufung der Renten (Abs. 3).

E. 1.3

Ausgeführten vor.

Zwar

widersprechen sich die Angaben der Gemeinde teilweise mit den Einträgen im IK-Auszug (Einkünfte in den Monaten Oktober 1980 bis Februar 1981 sowie in den Jahren 1982 und 1983), die Beschwerdeführerin gab jedoch wiederholt an, sich in diesen Jahren mehrfach im Ausland aufgehalten zu haben und sich jeweils bei der Gemeinde ab- und wieder angemeldet zu haben, wobei sie dies möglicher w ei se nicht zeitnah getan habe (vgl. E. 2.2; vgl. auch Schreiben vom 5. Juni 2024 [Urk. 7/ 25]). Insofern ist es nachvollziehbar, dass sich die Beschwerdegegnerin auf die Angaben der Gemeinde stützte, zumal die Beschwerdeführerin keinerlei Belege vorbrachte, die überzeugend aufzeigten, dass die

Einträge im Einwohnerregister falsch sind und der Gemeinde bei der Erfassung der elektronischen Daten ein Fehler unterlaufen war. Schliesslich ist den Akten diesbezüglich zu entnehmen, dass keine Dokumente oder Steuerunterlagen (mehr) vorliegen, die den Hauptwohnsitz der Beschwerdeführerin in dieser Zeitperiode klar belegen würden (vgl. Urk. 3/7). Der allgemeine Grundsatz von Art. 8 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB), wonach derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache beweisen muss, der aus ihr Rechte ableitet, ist auch im sozialversicherungsrechtlichen Verfahren massgeblich. Die Folgen dieser Beweislosigkeit hat entsprechend die Beschwerdeführerin zu tragen.

E. 1.4

Für jede beitragspflichtige versicherte Person werden individuelle Konten geführt, in welche die für die Berechnung der ordentlichen Renten erforderlichen Angaben eingetragen werden (Art. 30 ter Abs. 1 AHVG). Nach Art. 138 Abs. 2 AHVV werden den Arbeitnehmern nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber, Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen die Erwerbseinkommen soweit eingetragen, als für sie Beiträge entrichtet worden sind. Im individuellen Konto wird die Beitragsdauer mit den Zahlen derjenigen Monate eingetragen, in denen die dem aufzuzeichnenden Einkommen entsprechende Beitragsdauer begonnen und geendet hat (Rz. 2319 der Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherungen über Versicherungsausweis und individuelles Konto [WL VA/IK], Version ab 1. Januar 2024 [vormals Rz. 2317]).

E. 1.5

Ist die Beitragsdauer im Sinne von Art. 29 ter AHVG unvollständig, so werden Beitragszeiten, die vor dem 1. Januar vor Vollendung des 20. Altersjahres zurück gelegt wurden, zur Auffüllung späterer Beitragslücken angerechnet (Art. 52b AHVV, in der hier anwendbaren, bis 31. Dezember 2023 gültig gewesenen Fassung). 2.

2.1

Im angefochtenen Einspracheentscheid erwog die Beschwerdegegnerin im Wesentlichen, damit einer versicherten Person die Versicherteneigenschaften zu gestanden werden könnten, müsse sie während des Zeitabschnittes versichert und der Beitragspflicht unterstellt gewesen sein. Die Beschwerdeführerin habe in den 80er Jahren mehrmals mehrere Monate im Ausland verbracht und gemäss IK-Auszug nicht für alle Jahre durchgehend Beiträge bezahlt, weshalb sie für diese Zeit Lücken aufweise. Diese könnten teilweise aufgefüllt werden, da die Beschwerdeführerin Beitragszeiten vor dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres sowie Beitragszeiten zwischen dem 31. Dezember vor dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Entstehung des Rentenanspruchs aufweise. 2.2

Demgegenüber machte die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde vom 12. September 2024 (Urk. 1) zusammengefasst geltend, die Beitragsdauer für die Rentenberechnung sei zu korrigieren. Ihr seien für die Jahre 1980, 1981, 1982 und 1987 jeweils zwölf Monate, im Jahr 1983 drei Monate plus 9 Jugendmonate und im Jahr 1984 drei Jugendmonate anzurechnen. Sie habe sich in diesen Jahren zwar für kurze Sprachaufenthalte im Ausland aufgehalten, ihr Lebensmittelpunkt sei jedoch immer in der Schweiz gewesen. Die Ab- und Anmeldungen bei der Gemeinde seien reine Formalität gewesen. Diese dürften nicht als Hinweis dafür dienen, dass sie dauerhaft im Ausland gelebt hätte. Während der relevanten Zeiträume sei sie vielmehr regelmässig in der Schweiz tätig gewesen, unter anderem im

elterlichen Betrieb, und habe in der Schweiz AHV-Beiträge geleistet. Einzig in der Zeitperiode von Mai 1983 bis Februar 1984 sei sie für längere Zeit in Paris gewesen. Für diese Zeit mache sie auch keine Ansprüche geltend. 3.

E. 3

ihr

E. 3.1

Im Formular «Anmeldung für eine Altersrente» (Urk. 7 /1 54 ff. Ziff. 6.1) erklärte die Beschwerdeführer in, dass sie ihren Wohnsitz auch ausserhalb der Schweiz gehabt habe , nämlich vom 15. Juni 1976 bis 15. Juni 1977 in Grossbritannien und vom 2. Mai 1983 bis 29. Februar 1984 in Frankreich, wobei sie in Frankreich einer u nselbständigen Erwerbstätigkeit nachgegangen sei (vgl. diesbezüglich auch Urk. 7/ 136) . Auf Nachfrage der Be schwer de gegnerin bestätigte die Gemein de Oberriet den Wegzug nach Frankreich am 2. Oktober 1981 und den Zuzug aus Frankreich am 15. Oktober 1984. Ausser dem informierte sie über weitere Weg- und Zuzüge der Beschwerdeführerin. Diese habe sich vom 17. April 1979 bis am 10. Juli 1981 nach Italien und vom 6. Juli 1987 bis am 30. September 1988 nach Griechenland abgemeldet. Am 18.

Mai 1990 sei die Beschwerdeführerin schliess lich nach Zürich weggezogen (vgl. Urk. 7/142). Gegenüber der Beschwer de führerin korrigierte die Gemeinde ihre Angabe insofern, als dass die Beschwer deführerin am 10. Juli 1981 aus Frank reich (statt Italien) wieder

in die Gemeinde zugezogen sei (vgl. Urk. 3/6). Die Beschwerdeführerin stellt sich jedoch auf den Standpunkt, dass ihr Lebensmittel punkt abgesehen von der Zeitperiode zwi schen Mai 1983 und Februar 1984 stets in der Schweiz gewesen sei und sie sich nur für kurze Sprach aufenthalte im Ausland aufgehalten habe. Sie sei in den Jahren 1980 bis 1987 regelmässig in der Schweiz berufstätig ge wesen und habe ein beitrags pflichtiges Einkommen erzielt, weshalb ihre Beitrags pflicht insbe sondere in den Jahren 1980, 1981, 1982 und 1987 erfüllt sei (Urk. 1 S.

1 f.).

E. 3.2

Dem Acor -Berechnungsblatt (Urk. 7/114- 125) und dem Auszug

aus dem indivi duellen Konto (IK; Urk. 7/1-4) ist zu entnehmen , dass die Beschwerdeführer in

mit Ausnahme des Jahres 1984 i n den Jahr en 1980 bis 1987 jeweils ein beitrags pflichtiges Einkommen in der Schweiz erzielt hat; allerdings stammt dieses Ein kommen im Jahr 1980 lediglich aus den Monaten Oktober bis Dezember , im Jahr 1981 aus den Monaten Januar und Februar , im Jahr 1982 überwiegend aus den Monaten Juli und August , im Jahr 1983 lediglich aus dem Monat Januar und im Jahr 198 7

ebenfalls aus den Monaten Januar und Februar (vgl. Urk. 7/4). Da die Be schwer deführer in

gemäss Auskunft der Gemeinde ihren Wohnsitz bis am 10. Juli 1981 und dann wieder vom 2. Ok tober 1981 bis 15. Ok tober 1984 in Frankreich hatte und sich am 6. Juli 1987 nach Griechen land ab gemeldet hatte , liegen in diesen Jahren keine vollen Bei trags jahre im

Sinne des oben in E.

E. 3.3

Für die Rentenberechnung der Beschwerdeführerin, die 1959 geboren wurde, sind die Jahre 1980 bis 2023 zu berücksichtigen. In den Jahren 1980, 1981 und 1987 erzielte die Beschwerdeführerin mit ihrer Erwerbstätigkeit in der Schweiz ein Einkommen, das das damalige Minimal einkommen von Fr. 1'834.-- (1980 und 1981) resp. Fr. 2'751.-- (1987; vgl. hierzu Anhang I Ziff. 2.1.1 der Wegleitung über die Renten [RWL] in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, Stand: 1. Januar 2025)

überstieg (vgl. Urk. 7/4). Es können der Beschwerdeführerin im Jahr 1980 jedoch nur drei Monate (Oktober bis Dezember 1980 [Erwerbstätigkeit in der Schweiz]), im Jahr 1981 nur sechs Monate (Januar und Februar [Erwerbstätigkeit in der Schweiz] sowie Juli bis Oktober 1981

[Wohnsitz in der Schweiz]) und im Jahr 1987 nur sieben Monate (Januar bis Juli 1987

[Erwerbstätigkeit bzw. Wohnsitz in der Schweiz]) Versicherungszeit angerechnet werden, da sie in den übrigen Monaten dieser Jahre mangels Wohnsitzes bzw. mangels Erwerbstätigkeit in der Schweiz nicht in der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung versichert war.

Die Beitragslücken in diesen Jahren können indes

durch ein volles Beitragsjahr in den Jugendjahren (1978) sowie zwei Monate im Anspruchsjahr (2023) teilweise aufgefüllt werden.

Soweit die Beschwerdeführerin geltend machte, sie habe für das Jahr 1982 von Februar bis Dezember Sozialversicherungsbeiträge abgerechnet (Urk. 1) , ist ihr nicht zu folgen.

Im IK-Auszug ist zwar ein Einkommen von Fr. 500.-- und eine Beitragsdauer von Februar bis Dezember 1982 eingetragen (vgl. Urk. 7/4). Mit Blick auf die anderen im IK-Auszug eingetragenen Einkommen und insbesondere das allein im Januar 1983 beim gleichen Arbeitgeber erwirtschaftete Einkommen von Fr. 583.--, ist die Beitragsdauer von elf Monaten im Jahr 1982 mit einem Einkommen von Fr. 500.-- nicht plausibel. Hinzu kommt, dass die Beschwerdeführerin in diesem Jahr nicht in der Schweiz angemeldet war (vgl. E. 3.2 hiervor) , mithin eine fast ganzjährige Erwerbstätigkeit in der Schweiz (ohne Wohnsitz in der Schweiz) nicht erstellt ist. Vor diesem Hintergrund ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdeführerin ausgehend vom monatlichen Minimal einkommen in der Höhe von Fr. 208.-- im Jahr 1982 (vgl. Anhang I Ziff. 2.1.1 RWL) eine Beitragsdauer von drei Monaten anrechnete.

Insgesamt erweist sich die Berücksichtigung der versicherten Monate (sowie der erzielten Einkommen) bei der Rentenberechnung und die Vorgehensweise, wie sie von der Beschwerdeführerin im Einspracheentscheid vorgenommen und der Beschwerdeführerin in der Vernehmlassung (vgl. Urk. 6) nochmals detailliert aufgezeigt wurden, in allen Punkten als rechtmässig, weshalb an dieser Stelle – um Wiederholungen zu vermeiden – darauf vollumfänglich verwiesen werden kann.

4. 4.1

Schliesslich machte die Beschwerdeführerin geltend, im Rahmen der voraus sichtlichen Rentenberechnung im Jahr 2013 habe die Beschwerdegegnerin für die Jahre 1980 bis 1982 sowie 1985 bis 1987 die vollen Versicherungszeiten an gerechnet . Darauf habe sie vertrauen dürfen (Urk. 1 S. 3). 4.2

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann nach dem in Art. 9 der Bundesverfassung (BV)

verankerten Grundsatz von Treu und Glauben eine unrichtige Auskunft, welche eine Behörde einer rechtssuchenden Person erteilt, unter gewissen Umständen Rechtswirkungen entfalten. Voraussetzung dafür ist, dass: a) es sich um eine vorbehaltlose Auskunft der Behörden handelt; b) die Auskunft sich auf eine konkrete, die betroffene Person berührende Angelegenheit bezieht; c) die Amtsstelle, welche die Auskunft gegeben hat, dafür zuständig war oder die betroffene Person sie aus zureichenden Gründen als zuständig betrachten durfte; d) die betroffene Person die Unrichtigkeit der Auskunft nicht ohne Weiteres hat erkennen können; e) die betroffene Person im Vertrauen hierauf nicht ohne Nachteile rückgängig zu machende Dispositionen getroffen hat; f) die Rechtslage zur Zeit der Verwirklichung noch die gleiche ist wie im Zeitpunkt der Auskunftserteilung; g) das Interesse an der richtigen Durchsetzung des objektiven Rechts dasjenige am Vertrauensschutz nicht überwiegt. Diese Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein. Vertrauensschutz setzt nicht zwingend eine unrichtige Auskunft oder Verfügung voraus; er lässt sich auch aus einer blossen behördlichen Zusicherung und sonstigem, bestimmte Erwartungen begründen dem Verhalten der Behörden herleiten (BGE 143 V 95 E. 3.6.2; Urteil des Bundesgerichts 9C_296/2020 vom 4. September 2020 E. 2.2). Unterbleibt eine Auskunft entgegen gesetzlicher Vorschrift (vgl. Art. 27 des Gesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts , ATSG) oder obwohl sie nach den im Einzelfall gegebenen Umständen geboten war, hat die Rechtsprechung dies der Erteilung einer unrichtigen Auskunft gleichgestellt (BGE 143 V 341 E. 5.2.1; Urteil des Bundesgerichts 8C_220/2021 vom 12. Mai 2021 E. 3.1.3). 4.3

Zweifellos wurde in der Rentenvorausberechnung die Versicherungszeiten abgesehen für die Jahre 1983 und 1984 voll angerechnet (vgl. Urk. 7/230) und der Beschwerdeführerin eine Altersrente basierend auf der Rentenskala 43 in Aussicht gestellt (vgl. Urk. 7/229). Die Rentenvorausberechnung erfolgte gestützt auf die Angaben im Antragsformular (Antrag vom 4. November 2013, Urk. 7/239 ff.), unter anderem auf der Grundlage, dass sich die Beschwerdeführerin Mitte 1976 bis Mitte 1977 sowie während drei Monaten im Jahr 1978 in Grossbritannien, vom 2. Mai 1983 bis 29. Februar 1984 in Frankreich, im Jahr 1987 während drei Monaten in Spanien und schliesslich im Jahr 1988 teilweise in Griechenland aufgehalten habe (vgl. Urk. 7/244). Diese Annahme hat sich in der Folge jedoch nicht als korrekt herausgestellt , meldete die Gemeindegemeinde doch weitere Abwesenheiten der Beschwerdeführerin in den Jahren 1980 bis 1987 (vgl. E. 3.1 hiervor). Die Beschwerdeführerin wurde im Rahmen der Rentenvorausberechnung darauf hin gewiesen, dass die Auskunft ohne Gewähr und basierend auf den Angaben im Antragsformular erfolge (vgl. Urk. 7/226). Damit liegt keine vorbehaltlose Auskunft von der für die Rentenberechnung zuständigen Amtsstelle vor. Überdies ist nicht ersichtlich, inwiefern die Beschwerdeführerin gestützt auf die Rentenvorausberechnung Dispositionen getätigt hätte, die nicht mehr ohne Nachteile rückgängig zu machen wären. Dass sie die Berechnung als Grundlage für die finanzielle Planung im Alter hinzugezogen habe (Urk. 1 S. 3), reicht nicht aus, um einen Anspruch auf eine höhere als mit Verfügung vom 4. April 2024 (Urk. 7/109) bzw.

Einspracheentscheid vom 15. Juli 2024 (Urk. 2) festgesetzte Rentenleistung gestützt auf den Vertrauensschutz zu recht fertigen. Der blosser Verbrauch von Geldmitteln gilt nicht als relevante Disposition (BGE 142 V 259 E. 3.2.2; Urteil des Bundesgerichts 8C_702/2021 vom 4. Februar 2022 E. 5.3). 5.

Demzufolge besteht der angefochtene Einspracheentscheid vom 15. Juli 2024 zu Recht und ist die Beschwerde abzuweisen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Eidgenössische Ausgleichskasse EAK - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art.

46

BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Gräub Stadler

E. 6

4. Altersjahr. Auf ihre Anmeldung für eine Altersrente hin (Urk. 7/154 ff.) sprach ihr die Eidgenössische Ausgleichskasse EAK, Ausgleichskasse, mit Verfügung vom 4. April 2024 mit Wirkung ab 1. März 2023 eine Altersrente von monatlich Fr. 2'192.- zu (Urk. 7/109).

Als Berechnungsgrundlagen führte sie an: Beitragsdauer 39 Jahre 10 Monate, angerechnete Beitragszeit 40 Jahre, Beitragsdauer des Jahrgangs 43 Jahre, Rentenskala 41 (Teilrente), angerechnete Erziehungsgutschriften 1

E. 7

(1-256]), was der Beschwerdeführer in mit Verfügung vom 15. Oktober 2024 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk.

E. 8

). 3.

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, im Rahmen der nach folgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung:

1.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.